

GZ.: BMI-LR1427/0031-III/1/a/2010

Wien, am 18. November 2010

An das

Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1017 W I E N

Rita Ranftl
BMI - III/1 (Abteilung III/1)
Herrengasse 7, 1014 Wien
Tel.: +43 (01) 531262046
Pers. E-Mail: Rita.Ranftl@bmi.gv.at
Org.-E-Mail: BMI-III-1@bmi.gv.at
WWW.BMI.GV.AT
DVR: 0000051
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an
die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: Legistik und Recht; Fremdlegistik; BG-BMLFUW
Bundesgesetz, mit dem das Altlastensanierungsgesetz geändert wird (ALSAG-
Novelle 2010);
Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres

In der Anlage wird zu dem im Betreff bezeichneten Entwurf die Stellungnahme des
Bundesministeriums für Inneres übermittelt.

Beilage

Für die Bundesministerin:

Mag. Peter Andre

elektronisch gefertigt

GZ.: BMI-LR1427/0031-III/1/a/2010

Wien, am 18. November 2010

An das

Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Stubenbastei 5
1010 WIEN

Zu ZI. BMLFUW-UW.2.2.2/0019-VI/2/2010

Rita Ranftl
BMI - III/1 (Abteilung III/1)
Herrengasse 7, 1014 Wien
Tel.: +43 (01) 531262046
Pers. E-Mail: Rita.Ranftl@bmi.gv.at
Org.-E-Mail: BMI-III-1@bmi.gv.at
WWW.BMI.GV.AT
DVR: 0000051
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an
die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: Legistik und Recht; Fremdlegistik; BG-BMLFUW
Bundesgesetz, mit dem das Altlastensanierungsgesetz geändert wird (ALSAG-
Novelle 2010);
Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Inneres ergeben sich zu dem im Betreff
bezeichneten Entwurf folgende Bemerkungen:

Nach Anlage 2 zu § 2 Abschnitt F Z 13 BMG ist das BM.I für Angelegenheiten der staatlichen
Verwaltung, die nicht ausdrücklich einem anderen Bundesministerium zugewiesen sind,
zuständig (Restkompetenz) und nach Ansicht des BKA-VD in
Verwaltungsvollstreckungsangelegenheiten des Bundes sachlich in Betracht kommende
oberste Behörde, weshalb uneinbringliche Kosten in einem Vollstreckungsverfahren vom
BM.I zu liquidieren sind.

Demgegenüber ist das BMLFUW nach Anlage zu § 2 Abschnitt I Z 17 für „Abfallwirtschaft;
Altlastensanierung, dazu gehören insbesondere auch Angelegenheiten der Ersatzvornahme
bei Abfällen im Sinne der §§ 2 und 3 AWG 2002, sofern diese nicht durch Z 7 erfasst sind“
zuständig. Jedenfalls ist im Zusammenhang mit dem am 20. Juni 2009 Inkraftgetretenen B-
UHG davon auszugehen, dass für das BM.I allfällige budgetäre Auswirkungen gegeben sein
können.

Eine vorläufige Kostentragung durch das BM.I kann bei allen Materiengesetzen (mit
Ausnahme jener Fälle, die im BMG genannt sind), die in mittelbarer Bundesverwaltung
vollzogen werden, anfallen, wobei die diesbezüglichen, jeweils von den

Bezirkshauptmannschaften gestellten Anträge einer Einzelfallprüfung unterzogen werden, dh ob die „Ausfallhaftung“ des BM.I zum Tragen kommt oder nicht.

Gleichzeitig wird eine Ausfertigung dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form übermittelt.

Für die Bundesministerin:

Mag. Peter Andre

elektronisch gefertigt